

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe
Postfach, 3001 Bern
+41 31 638 55 05
www.police.be.ch

Bern, 10.05.2021

Richtlinie erlaubte Waffen und Munition/Waffentragbewilligungen (gemäss Art. 16 SDPV)

1. Allgemeines:

Diese Richtlinie basiert auf den Empfehlungen des Arbeitsausschusses Waffen und Munition (AWM) unter der Leitung des Bundesamtes für Polizei (fedpol), Zentralstelle Waffen (ZSW) sowie auf Bedingungen/Vorgaben des Fachbereiches Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei Bern.

2. Erlaubte Waffen und Kaliber:

Folgende Waffen und Kaliber können beim Vorhandensein des gesetzlich erforderlichen Bedürfnisses, welches nachgewiesen werden muss, für folgende Arbeitseinsätze um Tragen bewilligt werden:

2.1 Schlagstock:

- Personenschutz, Objektschutz, Ordnungsdienst, Wertsachentransporte

2.2 Pistole:

- Kal. 7.65 mm – 10 mm
- Wertsachentransport (Geld-/Schmuck-/Kunsttransporte mit höherem Geldwert etc.) und/oder Personenschutz (z.B. Schutz von VIP-Personen, Botschaftsschutz)

2.3 Revolver:

- Kal. .32-40
- Wertsachentransport (Geld-/Schmuck-/Kunsttransporte mit höherem Geldwert etc.) und/oder Personenschutz (z.B. Schutz von VIP-Personen, Botschaftsschutz)

2.4 Flinten (Pump-Action) und halbautomatische Handfeuerwaffen:

- Bewilligung nur in Ausnahmefällen (spezielle Begebenheiten)

3. Erlaubte Munition:

Betreffend welche Munitionsarten der vorgenannten Kaliber erlaubt bzw. verboten sind, verweisen wir auf das durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) veröffentlichte Munitionsverzeichnis "verbotene Munition" unter folgendem Link:

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/verboten.html>